

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg

1. Zuwendungszweck

1.1. Zweck der Förderung ist, Anreize zur Niederlassung in Praxen in Wolfsburg zu schaffen, die haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg weiterzuentwickeln und ärztliche Fachkräfte zu gewinnen. Die Begriffe „haus- und fachärztlich“ werden gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verwendet. Durch die Regelungen dieser Richtlinie wird der Sicherstellungsauftrag der kassenärztlichen Vereinigung gemäß §§ 69 ff. SGB V nicht berührt.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1. Antragsberechtigt für eine Förderung nach Ziffer 3, haus- und vorrangig allgemeine fachärztliche Niederlassung, sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der Stadt Wolfsburg niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.

2.1.1. Eine Förderung der haus- oder fachärztlichen Niederlassung ist daran gebunden, dass eine Unterversorgung gemäß der aktuellen Versorgungsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in der entsprechenden Arztgruppe besteht, einzutreten droht oder aber in der entsprechenden Arztgruppe in der Stadt Wolfsburg eine unzureichende Versorgung besteht oder einzutreten droht. Näheres zu der Feststellung einer unzureichenden Versorgung regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

2.2. Antragsberechtigt nach Ziffer 4, Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote, sind Inhaber*innen eines mindestens hausärztlichen Behandlungsangebotes in der Stadt Wolfsburg sowie Gründer*innen neuer hausärztlich grundversorgender Behandlungsangebote. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.

2.3. Antragsberechtigt nach Ziffer 5 sind Studierende der Humanmedizin, die planen, im Klinikum der Stadt Wolfsburg, in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer weiteren Lehrereinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Lehrangebote oder Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums der Humanmedizin in Anspruch zu nehmen.

3. Förderung der haus- und fachärztlichen Niederlassung

3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben und sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Ärztin oder

Arzt, Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen.

- 3.2. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Ausgaben, die durch Verwendungsnachweise belegt werden, gewährt.
- 3.3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro. Bei Besetzung einer anteiligen Kassenarztstelle erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt ist.
- 3.4. Neben der einmaligen Förderung besteht auch die Möglichkeit der Gewährung eines (teilweisen) Zuschusses für die Anmietung und Inanspruchnahme einer Immobilie, eines technischen Gerätes oder ähnliches aus besonderem Grund (z. B. Standortwechsel verbunden mit höheren Miet- und Betriebskosten, Verbesserung der ärztlichen Versorgung durch Anmietung eines neuen medizinischen Gerätes).

4. Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote

- 4.1. Behandlungsangebote des hausärztlichen Versorgungsbereichs (z. B. als Praxis, als Praxisgemeinschaft, als medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)) können gefördert werden, wenn das Angebot oder neu zu gründende Angebot auf Grund seines innovativen Charakters geeignet ist, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bürger*innen der Stadt Wolfsburg zu erbringen. Hierzu zählen auch Kooperationsmodelle hausärztlicher Leistungserbringer mit Leistungserbringern des grundversorgenden fachärztlichen Leistungsbereichs.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über einen oder mehrere hausärztliche Kassenarztsitze verfügt oder, im Falle einer Neugründung, durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine oder mehrere hausärztliche vertragsärztliche Zulassungen im Fördergebiet erhalten hat und sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen.
- 4.3. Gefördert wird das innovative Behandlungsangebot an einem definierten Standort, nicht die Anzahl kassenärztlicher Sitze, die Teil des Angebots sind.
- 4.4. Innovationen im hier gemeinten Sinne beziehen sich erstens auf die Praxisorganisation, oder zweitens auf die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Gesundheitsleistungen (z. B. nach SGB V, SGB IX oder SGB XI) oder für die gesundheitliche Versorgung bestimmter Gruppen relevante Beratungsleistungen, oder drittens die Digitalisierung von Behandlungsleistungen, oder viertens die Delegation von Behandlungsleistungen an nichtärztliche Berufsgruppen, oder fünftens die Reduktion von Barrieren der Behandlungsstelle (Barrierearmut).
 - 4.4.1. Innovative Elemente einer Praxisorganisation sind durch Multiprofessionalität, Teamarbeit und die Nutzung digitaler Unterstützungsprozesse gekennzeichnet. Eine innovative Praxisorganisation dient Mitarbeitenden

(z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Fort- und Weiterbildung), Patient*innen (z. B. Erreichbarkeit, Termintreue der Praxis, Patientenzentrierung) sowie wirtschaftlichen Belangen (z. B. Steigerung der Effektivität).

- 4.4.2. Innovative Elemente der Zusammenarbeit gehen über die Zuweisung und eine Berichtspflicht hinaus und sind durch eine fachliche Abstimmung der beteiligten Akteur*innen im Prozess der Behandlung, Rehabilitation oder Pflege gekennzeichnet.
 - 4.4.3. Innovative Maßnahmen der Digitalisierung von Behandlungsleistungen sind z. B. ein besonderer Einsatz von Diagnostik- und Anamnesetools oder die gezielte Durchführung von Videosprechstunden.
 - 4.4.4. Innovative Maßnahmen zur Delegation von Behandlungsleistungen sind z. B. der gezielte Einsatz von Versorgungsassistent*innen (z. B. im Rahmen eines Konzepts zur Durchführung von Schulungen, Beratungen, Hausbesuche).
 - 4.4.5. Barrierearme Praxisräume (und ihre unmittelbare Zuwegung) sind dadurch gekennzeichnet, dass mögliche a.) visuelle, b.) akustische, c.) emotionale und/oder kognitive, d.) mobilitätswirksame, e.) sprachliche oder f.) digitale Barrieren systematisch und nachhaltig verringert worden sind. Damit soll die Teilhabe an hausärztlicher Behandlung für bestimmte Personengruppen gesichert werden. Zu dieser Gruppe gehören a.) Personen mit Sehbehinderungen, oder b.) Personen mit eingeschränktem Hörvermögen, oder c.) Personen mit geistig-seelischen Beeinträchtigungen oder d.) in der Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen, oder e.) Personen die nicht ausreichend deutsch sprechen oder f.) Personen, die digitale Tools nicht nutzen können.
 - 4.4.6. Näheres zu den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5 regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.
- 4.5. Gefördert werden Investitionen in die Ausstattung oder die Infrastruktur der Behandlungseinrichtung.
- 4.6. Die Förderung beträgt bis zu 50.000 € bezogen auf einzelne innovative Elemente nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5. Die Gesamthöhe der Förderung gemäß Ziffer 4 beträgt bis zu 150.000 €.

5. Förderung von Studierenden

- 5.1. Zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für Wolfsburg werden auch Studierende der Humanmedizin gefördert. Die Förderung richtet sich an
 - 5.1.1. Studierende, die am Medizincampus Wolfsburg Anteile ihrer dritten und vierten klinischen Semester absolvieren, durch die Bereitstellung von Stipendien und standortfördernden Maßnahmen. Hier wird auf die „Richtlinie zur Förderung von Studierenden am Medizincampus Wolfsburg“ verwiesen.

- 5.1.2. Studierende, die während des klinischen Studienabschnitts Famulaturen nach § 7 ÄApprO in Wolfsburg in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer anderen Lehreinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte machen durch einen Zuschuss von 250 €/ Woche und einer maximalen Förderung von 1.500 € für die gesamte Studiendauer pro Studierender oder Studierendem. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.
- 5.1.3. Studierende, die Block- sowie weitere Praktika (z. B. Unterricht am Krankenbett) am Medizincampus Wolfsburg nach dem ersten klinischen Semester absolvieren, durch die Zurverfügungstellung von z. B. Unterkunft, Verpflegung und Mobilität.
- 5.1.4. Studierende im Praktischen Jahr (PJ), die das Wahlterial im Gesundheitsamt absolvieren, durch die Leistung einer Vergütung auf Basis des TVöD.
- 5.1.5. Studierende der Humanmedizin im Allgemeinen durch ein Mentoringprogramm; dieses zielt darauf, Studierende für eine ärztliche Tätigkeit in Wolfsburg zu interessieren. Näheres zum Mentoringprogramm regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung. Für das Mentoringprogramm wird ein Budget in Höhe von 3.000 Euro jährlich bereitgestellt.

6. Entscheidung

- 6.1. Über die Gewährung von Förderungen der Ziffern 3., 4 sowie 5.1.2 entscheidet eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Wolfsburg nach Antragstellung und vor Erteilung des Bescheides mit einfacher Mehrheit.
- 6.2. Vor einer Entscheidung bei Antragstellungen zu den Ziffern 3 und 4 holt die Kommission eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig ein.
- 6.3. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
1. der/ dem zuständigen Dezernent*in
 2. der/ dem Vorsitzende(n) des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder Vertreter*in),
 3. einer/ einem weiteren Vertreter*in des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder einer als Vertretung benannten Person) und
 4. der Leiterin/dem Leiter des Geschäftsbereiches Gesundheit (oder Vertreter*in)

7. Zuwendungsvoraussetzungen und Antrags-/ Bindungsfristen

- 7.1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach Ziffer 3 ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 7.2. Der Antrag auf Förderung nach Ziffer 3 kann bis zu 2 Jahre vor einer geplanten Niederlassung/Maßnahme, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

- 7.3. Bei Inanspruchnahme einer Fördermaßnahme nach Ziffer 3 besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren die Verpflichtung, die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
- 7.4. Bei einer Förderung nach Ziffer 4 ist die Einhaltung der Förderkriterien durch Bericht nachzuweisen.
- 7.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Kommission nach 6.1 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

- 8.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln gewährt werden.
- 8.2. Zuwendungen nach Ziffer 3 und Ziffer 4 sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird oder die Bestimmungen zur Innovationsförderung nicht eingehalten werden. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

9. Verfahren der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen gestellt wird. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

10. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.